

## Kinder-Kinder

### Anrechnung von Kindererziehungszeiten

In den Mitteilungen III/2008 und III/2009 hatten wir auf die Möglichkeit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten schon hingewiesen. Die Gesetzeslage hat sich, zu Gunsten unserer Mitglieder, geändert. Nachdem mehrere Sozialgerichte und das Bundessozialgericht (B 13 R 64/06 R) die Rentenversicherung verpflichtet hatten, Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen anzuerkennen, wurden Änderungen im SGB vorgenommen (§ 56 IV SGB VI-Alt), so dass der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts genüge getan war. Das führte aber im Regelfall noch nicht zu einer Rentenzahlung, weil Kindererziehungszeiten für Kinder, die von dem 01.01.1992 geboren waren, nur für ein Jahr Berücksichtigung fanden. Das bedeutet, dass es nur bei fünf Kindern zu einer Rentenzahlung kommen konnte, denn Renten gibt es erst bei 60 Beitragsmonaten, also nach fünf Jahren Beitragszahlung. Für Kinder, die nach dem 31.12.1991 geboren wurden, waren die Kindererziehungszeiten auf drei Jahre erhöht worden; um die Wartezeit zu erfüllen, waren nun also mindestens zwei Kinder notwendig. Abhilfe wurde geschaffen durch die Einführung eines § 208 SGB VI-Alt. Nun wurde die Möglichkeit geschaffen, freiwillig Beiträge zur Auffüllung dieser 60 Beitragsmonate zu bezahlen. Die gesetzliche Deutsche Rentenversicherungsanstalt Bund legte diese Vorschrift so aus, dass ein Antrag auf Nachzahlung frühestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze gestellt werden konnte. Der Gesetzgeber hat aber jetzt die Möglichkeit geschaffen, die Zahlung dieser freiwilligen Beiträge ohne zeitliche Bindung an einer Altersgrenze zu gestatten, für einige Rentennahe Jahrgänge (65 oder 67 Jahre) gibt es zeitlich befristete Übergangsregelungen. Wichtig ist jedenfalls: Ohne 60 Monate besteht kein Anspruch.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des IV. Buches SGB und anderer Gesetze (Bundesgesetzblatt 2010 Teil 1 Nr. 41, 1127 – 1133) wurde nun die Vorschrift des § 208 SGB VI wieder aufgehoben, materiell jedoch in den §§ 282 I SGB VI überführt und weiter durch die Streichung des § 282 II und die Streichung von § 7 II SGB VI ergänzt.

Das beutet für die verschiedenen Altersgruppen und wegen verschiedenen Kindererziehungszeiten folgendes:

1. Für vor dem 01.01.1955 geborene Elternteile gilt die bisherige Fassung des § 208 SGB VI materiell weiter und steht jetzt in § 282 I SGB VI. Das bedeutet, dass diese Gruppe frühestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze so viele Beiträge nachzahlen kann, wie zum Erreichen der Wartezeit notwendig sind.
2. Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die am 10.08.2010 nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hatten und die spätestens am 01.09.1950 geboren sind, können bis zum 31.12.2015 einen Antrag auf Nachzahlung nach § 282 II SGB VI stellen. Voraussetzung ist, dass sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Die am 01.09.1950 geborenen Versicherten erreichen ihre Regelaltersgrenze (65 Jahre und vier Monate) am 31. Dezember 2015. Für diese Gruppe besteht ein Antragsrecht nach § 282 II SGB VI.
3. Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen können ab August 2010 freiwillige Beiträge jederzeit

zahlen (weil mit in Kraft treten des erwähnten Änderungsgesetzes die Hinderungsvorschrift des § 7 II SGB VI in der Fassung bis zum 10.08.2010 gestrichen wurde).

Dass damit Ungerechtigkeiten beseitigt sind, nehmen wir Anwältinnen und Anwälte gerne an.

Ottheinz Kääh, LL.M.

Vorsitzender des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung